

ZH_OBERGERICHT SB210285 vom 4. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210285

FR: ZH_OBERGERICHT SB210285 du 4 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210285 del 4 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 29. März 2021 wurde der Beschuldigte im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositivs schuldig gesprochen und bestraft (Urk. 42 S. 53). Gegen das mündlich eröffnete Urteil liess der Beschuldigte gleichentags Berufung anmelden (Urk. 38).

- 4 - Das begründete Urteil wurde der vormaligen Verteidigung am 18. Mai 2021 zugestellt (Urk. 41/2). Mit Eingabe vom 20. Mai 2021 reichte diese innert der zwanzigtägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO die Berufungserklärung ein (Urk. 43). Anschlussberufungen wurden keine erhoben (Urk. 49). Mit Eingabe vom 20. September 2021 liess der Beschuldigte mitteilen, dass er eine neue Verteidigung bevollmächtigt habe (Urk. 53 f.). Am 20. Oktober 2021 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 4. März 2022 vorgeladen (Urk. 55). Anlässlich derselben liess der Beschuldigte die eingangs aufgeführten Anträge stellen (Prot. II S. 3).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten verpflichtet, der Privatklägerin Schadenersatz von Fr. 44'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 6. Dezember 2018 sowie Schadenersatz von Fr. 1'963.45 zu bezahlen (Urk. 42 S. 53). Im Berufungsverfahren stellt der Beschuldigte angesichts des beantragten Freispruchs den Antrag, die Zivilansprüche der Privatklägerin seien abzuweisen (Urk. 57 S. 2). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen.

E. 1.2

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 48 f.). Die adhäsionsweise Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches setzt voraus, dass sich der zivilrechtliche Anspruch aus der Straftat ableitet (Art. 122 Abs. 1 StPO). Ansprüche aus der Straftat sind namentlich solche, welche sich auf deliktische Anspruchsgrundlagen (Art. 41 ff. OR) stützen (BSK StPO-DOLGE, 2. Aufl. 2014, N 65 f. zu Art. 122). Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR ist zum Ersatz verpflichtet, wer einem andern widerrechtlich

- 37 - Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. Reine Vermögensschäden sind nur dann widerrechtlich, wenn ein Verstoss gegen eine besondere Verhaltensnorm vorliegt, deren Zweck darin besteht, das Vermögen gegenüber Schädigungen der konkret vorliegenden Art zu schützen. Als Schutznorm gilt namentlich der Betrugstatbestand nach Art. 146 StGB (BREHM, Berner Kommentar, 5. Aufl. 2021, N 39 zu Art. 41 OR). Zwischen der schädigenden Handlung und dem eingetretenen Erfolg muss ein (natürlicher und adäquater) Kausalzusammenhang bestehen. Schliesslich setzt Art. 41 Abs. 1 OR ein Verschulden des Haftpflichtigen voraus.

E. 1.3

Gemäss erstelltem Sachverhalt erlitt die Privatklägerin aufgrund der dem Beschuldigten ausgeliehenen Geldbeträge von insgesamt Fr. 44'000.– einen Schaden in entsprechender Höhe. Nachdem Art. 146 StGB eine Schutznorm für das Vermögen darstellt, liegt Widerrechtlichkeit vor. Ebenfalls zu bejahen ist der Kausalzusammenhang zwischen dem betrügerischen Verhalten des Beschuldigten und dem dadurch verursachten Vermögensschaden von Fr. 44'000.–. Der Beschuldigte nahm die Schädigung der Privatklägerin zumindest in Kauf, weshalb schuldhaftes Verhalten vorliegt. Die vorinstanzliche Verpflichtung des Beschuldigten zur Leistung von Schadenersatz von Fr. 44'000.– an die Privatklägerin ist damit zu bestätigen. Den Angaben der Privatklägerin zufolge hätte der Beschuldigte das Geld zunächst bis zum 20. November 2018 zurückzahlen sollen. In der Folge versprach er, ihr den gesamten Betrag bis zum 6. Dezember 2018 zurückzuzahlen (Urk. 3/1 S. 4; Urk. 3/3 S. 16 und 18). Mit der Vorinstanz ist der Schadenersatz daher antragsgemäss (Urk. 5/2; Urk. 26 S. 15) zu 5 % ab 6. Dezember 2018 zu verzinsen.

E. 1.4

Die Privatklägerin beantragt, es seien ihr zusätzlich die aufgrund des Darlehens entstandenen Kosten von insgesamt EUR 888.62 zu ersetzen. Aufgrund der Überschreitung des Kreditrahmens bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank seien Sollzinsen angefallen. Ebenso seien Kosten in Form von Sollzinsen für den Überzug der Kreditlimite entstanden. Die Privatklägerin bringt weiter vor, dass sie aufgrund des Darlehens und der unterbliebenen Rückerstattung Rechnungen nicht mehr bezahlen können, weshalb Verzugszinsen von insge-

- 38 - samt Fr. 880.40 angefallen seien. Schliesslich seien ihr diverse Kosten für Barbezüge entstanden, welche sie von der Kreditkarte bezahlen müssen, da sie auf dem Bankkonto über kein Geld mehr verfügt habe. Diesbezüglich könnten Kosten in der Höhe von Fr. 30.– belegt werden (Urk. 26 S. 13 ff.). Die von der Privatklägerin geltend gemachten Beträge decken sich mit den zu den Akten gereichten Belegen (Urk. 27/4/1 ff.). Ihre Höhe ist entsprechend ausgewiesen. Über Hergang und Kausalität ist damit allerdings noch nichts gesagt. Eine abschliessende Beurteilung, inwiefern die von der Privatklägerin unter diesem Titel geltend gemachten Positionen unmittelbare Folge des zu beurteilenden Anklagesachverhalts sind, ist anhand der Akten nicht möglich. Es fehlen insbesondere Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen der Privatklägerin sowie den von ihr eingegangenen (sonstigen) finanziellen Lasten. Dass die Privatklägerin ihren finanziellen Verpflichtungen allein aufgrund des deliktischen Verhaltens des Beschuldigten nicht mehr nachkommen konnte, ist vor diesem Hintergrund nicht belegt. Zudem stellt sich die Frage, inwiefern es der Beschuldigte zu vertreten hat, dass sich die Privatklägerin das Darlehen eigentlich nicht leisten konnte und sich dafür verschuldete (vgl. ebenso die Verteidigung: Urk. 26 S. 14; Urk. 57 Rz. 113). Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin ist deshalb in diesem Umfang auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

E. 1.5

Schliesslich macht die Privatklägerin Fahrkosten von insgesamt Fr. 70.40 für die Teilnahme am Verfahren geltend (Urk. 26 S. 15). Hierzu wurden keinerlei Belege eingereicht oder nähere Ausführungen gemacht. Insbesondere ist unklar, ob die Privatklägerin angesichts des Umstands, dass sie in Zürich I. _____ wohnt und im Quartier G. _____ in der Stadt

Zürich arbeitet, nicht über ein Abonnement für den öffentlichen Verkehr verfügt. Damit ist nicht ausgewiesen, dass der Privatklägerin im Zusammenhang mit den im Strafverfahren durchgeführten Einvernahmen sowie den Besprechungen mit ihren Anwälten zusätzliche Fahrkosten angefallen sind, welche vom Beschuldigten zu ersetzen wären. Die Schadenersatzforderung der Privatklägerin ist deshalb auch in diesem Umfang auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

- 39 - 2. Genugtuung

E. 2

Aussagen der Privatklägerin

E. 2.1

Die Vorinstanz sprach der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 6. Dezember 2018 zu. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen (Urk. 42 S. 53). Zur Begründung des Genugtuungsanspruchs führte der Vertreter der Privatklägerin vor Vorinstanz zusammengefasst aus, dass der Beschuldigte der Privatklägerin über mehrere Monate Gefühle und eine Beziehung vorgetäuscht habe. Er sei in das innerste und damit in den emotionalen Intimbereich der Privatklägerin eingedrungen und habe ihr Vertrauen und die ihm entgegengebrachten Gefühle rein profitorientiert und kaltherzig missbraucht. Dadurch habe die Privatklägerin einen massiven seelischen Schmerz erlitten, was sie bis heute sehr misstrauisch gegenüber ihrer Umgebung zurücklasse. Ins Gewicht falle zudem das rücksichtslose und sinnlose Vorgehen des Beschuldigten sowie der Umstand, dass er sich in der Folge nicht um das Wohlergehen der Privatklägerin gekümmert habe. Erhöhend seien auch das Nachtatverhalten sowie die Unerheblichkeit des Motivs zu gewichten (Urk. 26 S. 16 f.).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung sowie die Kriterien für die Bemessung der Genugtuung korrekt aufgeführt. Auf die entsprechenden Erwägungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 42 S. 51). Wie sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 49 Abs. 1 OR ergibt, ist Genugtuung nur geschuldet, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt. Als Massstab hat zu gelten, wie der zu beurteilende Eingriff auf eine weder besonders sensible noch besonders widerstandsfähige Durchschnittsperson gewirkt hätte. Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein und in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge klar übersteigen (BSK OR-KESSLER, 7. Aufl. 2020, N 11 zu Art. 49). Zu den durch Art. 49 OR geschützten Persönlichkeitsrechten gehören in erster Linie Leib und Leben, persönliche Freiheit, Ehre, persönliche Sphäre und geistiges Eigentum, nicht aber vertragliche Ansprüche als solche (BSK OR-KESSLER, a.a.O., N 13 zu Art. 49). Theoretisch kann fast jedes Delikt zu einer Verletzung zumindest der psychischen Integrität der geschädigten Person führen. Bei der Zusprechung von Genugtuungsleistungen zufolge deliktischen Verhaltens dürften aber Straftaten gegen Leib und Leben

- 40 - und die sexuelle Integrität im Vordergrund stehen, zumal diese Delikte unmittelbare Auswirkungen auf die körperliche, sexuelle und psychische Integrität haben.

Demgegenüber betreffen Vermögensdelikte regelmässig rein finanzielle Interessen der Geschädigten, weshalb sie in aller Regel keine schwere Persönlichkeitsverletzung zu begründen vermögen. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass reine

Vermögensdelikte wie Diebstahl oder Betrug mangels unmittelbarer Beeinträchtigung grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich des Opferhilfegesetzes fallen (BSK StGB-WYSSMANN, 4. Aufl. 2019, N 6 zu Art. 92a; vgl. dazu auch Empfehlungen SVK-OHG 2010, S. 12 f.). Dem urteilenden Gericht ist denn auch kein Fall bekannt, in welchem bei einem reinen Vermögensdelikt eine Genugtuung zugesprochen worden wäre, wobei anzumerken ist, dass in solchen Fällen äusserst selten überhaupt entsprechende Ansprüche gestellt werden.

E. 2.3

Der Beschuldigte ist wegen gewerbmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB schuldig zu sprechen. Dabei handelt es sich um ein Vermögensdelikt. Wie erwähnt, sind Vermögensdelikte grundsätzlich nicht genugtuungsbegründend. Die Privatklägerin begründet ihren Anspruch auf Genugtuung mit dem Missbrauch ihres Vertrauens durch den Beschuldigten. Es trifft zu, dass der Beschuldigte die Privatklägerin arglistig getäuscht hat, indem er sie über seine persönliche und finanzielle Situation sowie seine Zuneigung ihr gegenüber getäuscht hat. Diesbezüglich ist jedoch zunächst anzumerken, dass die arglistige Täuschung beim Betrug tatbestandsimmanent ist, weshalb sich allein daraus keine Rückschlüsse auf die Schwere der Rechtsgutverletzung ziehen lassen. Geschütztes Rechtsgut von Art. 146 StGB ist denn auch nicht die Ehrlichkeit, sondern allein das Vermögen. Daran ändert das Vorliegen einer arglistigen Täuschung nichts. Die Täuschungshandlung ist blosses Angriffsmittel auf das Rechtsgut des Vermögens (BSK StGB-MAEDER/NIGGLI, a.a.O., N 11 zu Art. 146). Dass die Privatklägerin durch den Vertrauensmissbrauch des Beschuldigten getroffen wurde, ist nachvollziehbar. Es soll denn auch keinesfalls in Frage gestellt werden, dass die Straftat des Beschuldigten bei ihr auch psychische Folgen hinterlassen hat. Dennoch dürfen die konkreten Tatumstände nicht ausser Acht gelassen werden. Eine Genugtuung ist wie erwähnt nur geschuldet, wenn die Per-

- 41 - sönlichkeitsverletzung schwer wiegt. Das Gericht nimmt diese Beurteilung aufgrund von objektiven Kriterien vor. Nicht die subjektive Wahrnehmung durch die geschädigte Person ist in erster Linie entscheidend, sondern die objektive Schwere der Verletzung (CHK OR-MÜLLER, 3. Aufl. 2016, N 9 zu Art. 49). Der Beschuldigte und die Privatklägerin waren im Zeitpunkt der Geldübergaben seit mehreren Jahren miteinander bekannt. Der Beschuldigte nutzte den Wunsch der Privatklägerin nach einer festen Beziehung geschickt aus und bestärkte sie in ihrer Vorstellung, dass zwischen ihnen eine enge Verbindung besteht. Bei objektiver Betrachtungsweise spielte sich die Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin jedoch nur beschränkt im realen Leben ab und verlief teilweise auch etwas einseitig (vgl. zum Ganzen Ziff. III.2.2.). Angesichts der konkreten Umstände wäre ein aussenstehender Betrachter kaum von einem engen Verhältnis oder gar einer Liebesbeziehung ausgegangen. Dass die Privatklägerin in ihrem Verhalten etwas leichtgläubig war, führt nicht zur Verneinung der Arglist, wirkt sich jedoch auf die hier vorzunehmende Bewertung der Persönlichkeitsverletzung aus. Es fehlt – ohne das Verhalten des Beschuldigten bagatellisieren zu wollen – auch vor diesem Hintergrund an der erforderlichen (objektiven) Schwere des Eingriffs. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die heute auszufällende Freiheitsstrafe im unteren Bereich des Strafraumes bewegt. Nach dem Gesagten liegen insgesamt keine besonderen Umstände vor, welche die ausnahmsweise Zusprechung einer Genugtuung bei einem Vermögensdelikt rechtfertigen könnten. Im Übrigen wurden von der Privatklägerin auch

keine Belege dafür eingereicht, dass sie sich deswegen in therapeutische Behandlung befindet. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin ist deshalb abzuweisen.

- 42 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 6 und 7) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen Freispruch an und unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen fast vollumfänglich. Er obsiegt lediglich teilweise im Zivilpunkt. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zu neun Zehnteln aufzuerlegen und zu einem Zehntel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Parteientschädigung

E. 2.4

In Würdigung der gesamten Umstände, insbesondere des Täuschungs- aufwandes des Beschuldigten und der vorhandenen emotionalen Bindung, ist der Privatklägerin keine Opfermitverantwortung anzulasten, die zur Verneinung der Arglist führen würde. Aus den Aussagen der Privatklägerin ergibt sich vielmehr, dass die Täuschungshandlungen des Beschuldigten, insbesondere die vorge- spielte Beziehung, für die Übergabe der Bargeldbeträge in der Höhe von insge- samt Fr. 44'000.– entscheidend waren. Mit der Vorinstanz ist auch das Vorliegen eines Vermögensschadens zu bejahen. Der objektive Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB ist damit erfüllt. 3. Subjektiver Tatbestand In subjektiver Hinsicht sind beim Tatbestand des Betrugs Vorsatz und die Absicht unrechtmässiger Bereicherung erforderlich. An beidem kann bei der Vorgehensweise des Beschuldigten kein Zweifel bestehen. Insbesondere lassen seine Aus- sagen, wonach er sich nie für die Privatklägerin interessiert habe, angesichts sei- nes dem diametral entgegengesetzten Verhaltens keinen anderen Schluss zu, als dass er sie vorsätzlich über seine Gefühle täuschte. Er wusste um seine prekären finanziellen Verhältnisse und gab gegenüber der Privatklägerin vor, dass er in der Lage und gewillt war, die Gelder zurückzuzahlen. Mit seinem Vorgehen strebte er eine wirtschaftliche Besserstellung an, ohne darauf einen rechtmässigen An- spruch zu haben.

- 33 - 4. Gewerbsmässigkeit Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Annahme von Gewerbsmässigkeit zutreffend dargelegt (Urk. 42 S. 42). Darauf kann verwiesen werden. Der Be- schuldigte veranlasste die Privatklägerin im Zeitraum von rund vier Monaten zu sieben Vermögensverfügungen. Damit machte er einen Gesamtbetrag von Fr. 44'000.– erhältlich. Die Erlangung dieser Summe war mit einem nicht unerheb- lichen Aufwand verbunden. Der Beschuldigte stand insbesondere im Zeitraum Juli bis November 2018 in intensivem Kontakt mit der Privatklägerin, wobei sie sich nicht nur über elektronische Kommunikationsmittel austauschten. Vielmehr kam es auch zu zahlreichen persönlichen Treffen. Für die Beziehung mit der Privatklä- gerin und deren Beeinflussung setzte der Beschuldigte damit sehr viel Zeit und Energie ein. Es ist erstellt, dass er im Deliktszeitraum krankheitsbedingt keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, auch wenn er an der Berufungsverhandlung (erstmalig) Gegenteiliges behauptete. Angesichts des von ihm innert weniger Mo- nate erlangten Betrages von Fr. 44'000.– lässt sich keine andere Schlussfolge- rung ziehen, als dass die Einkünfte aus seinem deliktischen Verhalten über einen längeren Zeitraum einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung sei- ner Lebensgestaltung ausmachten. Der vorinstanzliche Schuldspruch wegen ge- werbsmässigen

Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB ist daher zu bestätigen. IV. Sanktion 1. Strafrahmen und Strafzumessungsregeln Gewerbsmässiger Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft. Ausserordentliche Umstände, die ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens als angezeigt erscheinen liessen, liegen nicht vor. Zu den Grundsätzen der Strafzumessung finden sich im vorinstanzlichen Urteil bereits zutreffende Erwägungen (Urk. 42 S. 43 f.). Diese brauchen an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden.

- 34 - 2. Tatkomponente

E. 3

Zeugenaussagen

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung ist die Entschädigungsfrage nach der Kostenfrage zu beantworten. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat. Im Falle einer teilweisen Kostenaufgabe ist eine entsprechend gekürzte Entschädigung zuzusprechen (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Dementsprechend ist dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'500.– zuzusprechen. Das Verrechnungsrecht des Staates ist vorzubehalten.

E. 3.2

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Aufwendungen betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Ein Obsiegen ist dann gegeben, wenn die beschuldigte Person im Strafpunkt verurteilt wird und der Privatkläger-

- 43 - schaft die geltend gemachte Zivilforderung zugesprochen wird (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 6 zu Art. 433). Die Regelung von Art. 433 StPO gilt auch im Rechtsmittelverfahren (Art. 436 Abs. 1 StPO). Auch wenn Art. 436 StPO diesbezüglich keine direkte Verweisungsnorm aufweist, richtet sich die Norm hinsichtlich des Entschädigungsanspruches und der -pflicht nach dem Grundsatz des Obsiegens bzw. Unterliegens, welcher in Art. 428 StPO Niederschlag gefunden hat (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., N 6 zu Art. 436 mit Hinweisen). Ausgangsgemäss hat die Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Die Privatklägerin beantragte vor Vorinstanz die Zuspreehung einer Prozessentschädigung von Fr. 16'529.70 (Urk. 26 S. 19). Die Vorinstanz sprach ihr eine Prozessentschädigung von Fr. 14'914.15 für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren zu (Urk. 42 S. 54). Die Kürzung der geltend gemachten Aufwendungen begründete sie nicht, ist aber wohl darauf zurückzuführen, dass in der eingereichten Honorarnote vom 15. März 2021 Kosten für die Teilnahme an der Hauptverhandlung sowie die Hin- und Rückfahrt eingesetzt worden waren (Urk. 27/8), der Rechtsvertreter der Privatklägerin jedoch nicht an der Hauptverhandlung teilnahm (Prot. I S. 6). Damit erweist sich die vorinstanzlich

zugesprochene Parteientschädigung (Ziffer 8) als angemessen und ist zu bestätigen. Für das Berufungsverfahren hat die Privatklägerin keine Aufwendungen geltend gemacht. Es wird erkannt:

E. 4

Kommunikation

E. 4.1

Bei den Akten befinden sich Ausdrücke der elektronischen Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin (Urk. 3/2/6-10). Der Vorinstanz ist darin zu folgen, dass die Darstellung der Privatklägerin dadurch gestützt wird (Urk. 42 S. 35). Dies gilt zunächst für ihre Angaben zur Beziehung mit dem Beschuldigten. Aus der bei den Akten liegenden Kommunikation ergibt sich, dass die Privatklägerin und der Beschuldigte bereits vor Sommer 2018 in Kontakt waren, wobei liebevolle Nachrichten ausgetauscht wurden. Zu verweisen ist etwa auf die E-Mails von Mai 2015 und Februar 2016 (Urk. 3/2/10). Der Beschuldigte schreibt darin, dass er die Privatklägerin (sehr) vermisse und beendet seine E-Mails mit "Kisses" oder "Only yours". Am 14. Februar 2016 schickt er der Privatklägerin ein Foto mit vier roten Rosen und schreibt dazu: "You are always in my heart" und "I love you". Der Beschuldigte und die Privatklägerin tauschten sich auch per WhatsApp und SMS bzw. iMessage aus. Die Verteidigung bringt vor, danach sei es von Mitte 2016 bis Anfangs Juli 2018 zu einem Kontaktabbruch gekommen (Urk. 57 Rz. 57). Aus der Kommunikation geht aber hervor, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin ab Oktober 2017 wieder regelmässig per SMS und WhatsApp in Kontakt standen (Urk. 3/2/6 und 3/2/8). Der Beschuldigte bezeichnet die Privatklägerin in den Nachrichten als Engel und schreibt mehrfach, dass er sie vermisse. Er schickt auch Emojis mit Rosen oder Herzen (Urk. 3/2/8). Ab Juli 2018 intensiviert sich die Kommunikation. In den folgenden Monaten werden regelmässig Nachrichten ausgetauscht, wobei Treffen vereinbart werden und auch Privates, wie etwa gesundheitliche Probleme, zur Sprache kommt (vgl. Mit-

- 13 - teilung vom 04.09.2018 [Urk. 3/2/6]). Wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat (Urk. 42 S. 27) und auch die Verteidigung vorbringt (vgl. Urk. 57 Rz. 35, 37 und 43), entsteht der Eindruck, dass die Initiative häufiger von der Privatklägerin als vom Beschuldigten ausgeht. Die Privatklägerin zeigt sich in einzelnen Nachrichten auch irritiert darüber, dass sich der Beschuldigte nicht meldet oder auf Nachrichten nicht reagiert (22.08.2018 [Urk. 3/2/6]; 16.11.2018 [Urk. 3/2/7]; 25.07.2018; 02.08.2018; 19.09.2018 [Urk. 3/2/9]). Insgesamt wirkt es so, als wäre der Privatklägerin mehr an der Beziehung mit dem Beschuldigten gelegen bzw. als würde sie sich zumindest mehr dafür einsetzen. Entgegen der Verteidigung (Urk. 57 Rz. 40) kann angesichts der Nachrichten des Beschuldigten allein aus diesem Umstand jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Beziehung einseitig von ihr ausging oder sie sich eine solche gar nur eingebildet hätte. Der Beschuldigte erklärte sich, wenn er nicht erreichbar war oder nicht gleich antwortete (vgl. die Mitteilungen vom 22.08.18 [Urk. 3/2/6]; 25.07.2018; 02.08.2018; 20.09.2018 [Urk. 3/2/9]), und schrieb der Privatklägerin liebevolle Nachrichten, wobei er Emojis mit Rosen oder Herzen verwendete (vgl. dazu auch die Vorinstanz, Urk. 42 S. 22 und 27). Er spricht die Privatklägerin wiederholt mit "Liebling", "meine Süsse" oder auch "Baby" bzw. "Bébé" an und erwähnt mehrfach, dass er sie (sehr) vermisst (vgl. Nachrichten vom 08.09.2018; 10.09.18; 12.09.2018; 21.10.2018; 23.10.2018 [Urk. 3/2/6]; 12.11.2018; 02.12.2018; 07.12.2018; 08.12.2018 [Urk. 3/2/7]). Er sucht den Kontakt zur Privatklägerin

und schlägt ebenfalls Treffen vor (vgl. Nachrichten vom 02.09.2018; 05.09.2018 [Urk. 3/2/6]). Mitte Mai 2019 bricht die Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin ab. Nachdem die Privatklägerin bereits in früheren Nachrichten wiederholt um die Rückzahlung von Geld gebeten hat, wird ihr Ton drängender und auch aggressiver. Am 16. und 17. Mai 2019 spricht die Privatklägerin erstmals von möglichem Schwindel und Betrug (Urk. 3/2/6). Der Beschuldigte versucht die Privatklägerin daraufhin telefonisch zu erreichen. Als diese ihn anweist, auf ihre SMS zu reagieren, antwortet der Beschuldigte, sie solle ihm nicht mehr solche "scheisse SMS" schreiben. Wenn sie mit ihm reden wolle, solle sie anrufen. Wenn sie nach Zürich zurückkomme, könnten sie sich sofort treffen (Urk. 3/2/7). Auf weitere Nachrichten der Privatklägerin reagierte der Beschuldigte nicht mehr.

- 14 -

E. 4.2

Aus der Kommunikation der Privatklägerin mit dem Beschuldigten ergeben sich konkrete Hinweise darauf, dass sie diesem Geld ausgeliehen hat. Zu verweisen ist auf ein SMS der Privatklägerin vom 15. August 2018, in welcher sie den Beschuldigten fragt, ob sie sich am nächsten Tag bei der Sihlpost treffen könnten, damit sie das Geld einzahlen könne (Urk. 3/2/6). Am 27. August 2018 schreibt sie ihm, er solle ihr das Geld einfach auf ihr Konto einzahlen. Er habe ja ihre Nummer (Urk. 3/2/6). Ebenso schreibt die Privatklägerin dem Beschuldigten am 9. Oktober 2018, er solle ihr bis am Samstag das Geld zurückgeben. Weiter schreibt sie, dass er ihr das Geld für diese Woche versprochen habe. Sie sei enttäuscht. Er habe gesagt, dass er nach dem 1. Oktober 2018 Geld habe. Sie habe seinem Wort geglaubt (Urk. 3/2/6). Wenn der Beschuldigte nun vorbringen lässt, die Privatklägerin habe die Rückzahlungsschulden konstruiert (Urk. 57 Rz. 100 ff.; Prot. II S. 19), dann hätte sie damit jedenfalls bereits spätestens am 9. Oktober 2018, also während der Beziehung, angefangen, und nicht erst nachträglich, nachdem die Beziehung geendet hatte. Auffallend ist, dass der Beschuldigte in den Chatnachrichten auf Forderungen der Privatklägerin, ihr das Geld zurückzugeben, aber nie reagierte. Er bestätigt in keiner seiner Nachrichten, Geld von ihr erhalten zu haben oder eine Rückzahlung zu schulden, bestreitet dies aber auch nicht. Hätte die Privatklägerin dem Beschuldigten nie Geld ausgeliehen, wie von ihm geltend gemacht wird, wäre in jedem Fall zu erwarten, dass er bei ihr nachfragt, weshalb sie solche Behauptungen und Forderungen aufstellt. Dass er dies nicht tut, spricht dafür, dass er von der Privatklägerin tatsächlich Geld erhalten hat, diesen Umstand aber nicht in einer Nachricht schriftlich bestätigen wollte. Dies stimmt mit den Angaben der Privatklägerin überein, wonach der Beschuldigte in den Nachrichten nie auf ihre Forderungen eingegangen sei. Er habe sie immer persönlich treffen und mit ihr reden wollen (Urk. 3/1 S. 5; vgl. auch Urk. 3/3 S. 17). Entsprechendes ergibt sich auch aus der Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin. Am 29. Januar 2019 schreibt sie ihm, er solle ihr unbedingt die Fr. 44'000.– mitbringen, damit sie es auf der Post einzahlen könnten. Der Beschuldigte schreibt in der Folge, er könne sich nicht bewegen, sein Rücken sei gelähmt. Sie solle ihn anrufen. Die Privatklägerin antwortet, sie könne aktuell nicht telefonieren. Er solle ihr Bescheid geben. Sie brauche das

- 15 - Geld ganz ganz dringend. Er solle sie nicht im Stich lassen. Auch hier antwortet der Beschuldigte, sie solle ihn anrufen, ebenso auf ihre folgenden Nachrichten (Urk. 3/2/6).

E. 4.3

Die von der Privatklägerin geschilderten Umstände der Geldübergaben finden sich ebenfalls in den mit dem Beschuldigten ausgetauschten Nachrichten wieder. So ergibt sich aus der Kommunikation vom 6. September 2018, dass an diesem Tag ein Treffen in der Nähe ihrer Praxis im Quartier G._____ stattfand. Dies stimmt überein mit ihren Aussagen, wonach sie dem Beschuldigten am

E. 4.4

Der Beschuldigte liess vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung vorbringen, dass die bei den Akten liegende Korrespondenz unvollständig sei. Die Privatklägerin habe nur diejenigen Nachrichten eingereicht, welche ihre Darstellung stützten (Urk. 32 S. 11; Urk. 57 Rz. 41 f.). Bezeichnenderweise gebe es keine einzige Mitteilung, in welcher er sie um ein Darlehen ersuche (Urk. 32

- 16 - S. 11). Dass sich nicht alle jemals zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin ausgetauschten Nachrichten als Ausdrucke bei den Akten befinden, ist anzunehmen. Von der Privatklägerin wurde im Übrigen auch nie behauptet, sämtliche Kommunikation eingereicht zu haben. Mangels hinreichender Substantiierung durch den Beschuldigten bleibt unklar, welche Nachrichten fehlen bzw. was er der Privatklägerin in den fehlenden Nachrichten mitgeteilt haben will. Insbesondere macht der Beschuldigte nicht geltend, dass er in Nachrichten die behaupteten Bargeldübergaben bestritten oder die Art der Beziehung mit der Privatklägerin klargestellt hätte. Vor diesem Hintergrund vermag die blosser Behauptung, es würden Nachrichten fehlen, nichts an der Sachverhaltserstellung zu ändern, zumal es sich bei der elektronischen Kommunikation nicht um das einzige Beweismittel handelt. 5. Kontoauszüge 5.1. Bei den Akten befinden sich Auszüge aus Konten der Privatklägerin bei der PostFinance (Urk. 3/2/2). Isoliert betrachtet beweisen die daraus ersichtlichen Bargeldbezüge keine Darlehensvergabe, insofern ist der Verteidigung zuzustimmen (vgl. Urk. 57 Rz. 101 ff.). Die Bargeldbezüge stimmen aber mit der Darstellung der Privatklägerin überein. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Höhe der übergebenen Geldbeträge und den Zeitpunkt der Geldübergaben, sondern auch hinsichtlich deren Umstände. Die Privatklägerin gab an, dass die erste Bargeldübergabe am 15. Juli 2018 in F._____ stattgefunden habe. Der Beschuldigte und sie seien mit ihrem Auto am Zürichsee entlang gefahren, bis sie einen Postautomaten gefunden hätten (Urk. 3/1 S. 2; Urk. 3/2 S. 4). Gemäss Kontoauszug hat die Privatklägerin am 15. Juli 2018 von ihren beiden Konten bei der PostFinance je Fr. 1'000.- abgehoben. Der Bargeldbezug erfolgte in einer Filiale in F._____ (Urk. 3/2/2). Auch die von der Privatklägerin behaupteten weiteren Bargeldübergaben finden sich in den Kontoauszügen wieder. Speziell zu erwähnen ist die Übergabe vom 6. September 2018. Die Privatklägerin gab diesbezüglich an, sie habe dem Beschuldigten das Geld gegeben, als sie zusammen in der ... G._____ essen gegangen seien. Sie seien zusammen auf der Post gewesen und dann essen (Urk. 3/1 S. 3). Gemäss Kontoauszug bezog die Privatklägerin am

- 17 -

E. 6

Aussagen des Beschuldigten

E. 6.1

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten zutreffend zusammengefasst. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 42 S. 13 ff.). Die Vorinstanz setzte sich im angefochtenen

Urteil eingehend und sorgfältig mit den Aussagen des Beschuldigten auseinander und kam zum Schluss, dass seine Darstellung unglaubhaft sei. Auf ihre zutreffenden Erwägungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 42 S. 25 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 6.2

Der Beschuldigte stellt sich auf den Standpunkt, dass mit der Privatklägerin keine besondere Beziehung, insbesondere kein Liebesverhältnis, bestanden habe. Seine diesbezüglichen Aussagen vermögen jedoch nicht zu überzeugen, zumal sie widersprüchlich ausfielen. Bei der ersten Einvernahme am 18. November 2019 stellte er sich anfänglich auf den Standpunkt, mit der Privatklägerin eine "völlig normale Beziehung" geführt zu haben, wobei unklar ist, was damit gemeint ist. Weiter beschrieb er die Beziehung als "oberflächlich", "wie Freunde" (Urk. 2/1 S. 3). Er habe den Kontakt abgebrochen, nachdem die Privatklägerin fälschlicherweise behauptet habe, ihm Geld gegeben zu haben (Urk. 2/1 S. 4 und 6). In derselben Einvernahme machte er geltend, dass mit der Privatklägerin keine Beziehung bestanden habe, auf keine Weise. Sie hätten sich selten getroffen. Es sei so gewesen, als ob sie gar keine Beziehung zueinander gehabt hätten (Urk. 2/1 S. 3 und 6). Damit übereinstimmend führte er vor Vorinstanz aus, nachdem es keine Beziehung gegeben habe, habe es auch keine Beziehung zu beenden gegeben (Prot. I S. 10). An der Berufungsverhandlung sagte er schliesslich aus, sie hätten sich nicht oft getroffen, sie seien ja nicht verliebt gewesen. Es habe wirklich keine Beziehung gegeben (Prot. II S. 12 und 15). Der Beschuldigte zeigte sich im Verfahren auffallend bemüht darum, die Beziehung zur Privatklägerin herunterzuspielen. Anlässlich der Einvernahme vom 17. August 2020 bestätigte er, dass er die Privatklägerin in ihrer Praxis besucht habe, wobei er sogleich ergänzte, dies sei geschehen, da er nichts vorgehabt habe. Weiter bestätigte der Beschuldigte, dass er die Privatklägerin zum Flugplatz begleitet habe, wobei er anfügte, er habe

- 19 - damals Zeit gehabt, es habe keine Bedeutung gehabt (Urk. 2/2 S. 13). In gleicher Weise ergänzte der Beschuldigte, nachdem er bestätigt hatte, den Vater der Privatklägerin kennengelernt zu haben, dies sei nicht auf sein Verlangen geschehen (Urk. 2/1 S. 4; vgl. auch Urk. 2/2 S. 5). Ebenso bestätigte er, dass die Privatklägerin ihn zu Arztterminen begleitet habe. Dies habe er aber nicht gewollt, sie sei gegen seinen Willen mitgekommen (Urk. 2/2 S. 14; vgl. auch S. 4). Als der Beschuldigte vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung zur Beziehung mit der Privatklägerin befragt wurde, wies er jeweils darauf hin, dass sie diejenige gewesen sei, die ihn habe kennenlernen wollen (Prot. I S. 9; Prot. II S. 15). Ähnlich äusserte er sich, als er zu den mit der Privatklägerin ausgetauschten Nachrichten befragt wurde (vgl. dazu nachfolgend). Mit seinen Aussagen vermittelt er den Eindruck, als habe er sich gegen bzw. zumindest ohne seinen Willen in einer Beziehung mit der Privatklägerin wieder gefunden und sich gegen ihre Avancen und Einflussnahme nicht zur Wehr setzen können, was wenig glaubhaft erscheint.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies zutreffend darauf hin, dass die Angaben des Beschuldigten zum Verhältnis mit der Privatklägerin in diametralem und unauflösbarem Widerspruch zur bei den Akten liegenden Kommunikation steht (Urk. 42 S. 26). Die vom Beschuldigten vorgebrachten Erklärungen für den Inhalt der Nachrichten sind widersprüchlich und teilweise absurd. Vor Vorinstanz liess der Beschuldigte geltend machen, dass er sehr emotional sei und sich seinem Kulturkreis entsprechend sehr gefühlsvoll und bildhaft

ausdrücke. Von Liebesbekundungen könne keine Rede sein (Urk. 32 S. 10). Angesichts des Inhalts der Nachrichten (vgl. da- zu Ziff. II.4.1.) vermag diese Erklärung in keiner Weise zu überzeugen. Sie steht auch in Widerspruch zu seinen weiteren Aussagen. In der Einvernahme vom 18. November 2019 machte der Beschuldigte geltend, die Nachrichten geschrieben zu haben, weil die Privatklägerin es gewollt und von ihm verlangt habe. Sie habe ihm jeweils gesagt, was er schreiben solle (Urk. 2/1 S. 4 und 5). Weshalb die Privatklägerin so etwas vom Beschuldigten, mit dem sie gemäss seiner Darstellung in keiner näheren Beziehung stand, hätte verlangen sollen, ist nicht ersichtlich. Noch weniger ist nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte dem Wunsch der Privatklägerin hätte nachkommen sollen. Darauf vermochte auch der Beschuldigte keine Antwort zu geben (Urk. 2/1 S. 4 und 5). In der Einvernahme

- 20 - vom 17. August 2020 machte er neu geltend, er habe gedacht, dass die Privatklägerin die Nachrichten jemandem anderen habe schicken wollen. Er sei davon ausgegangen, dass sie nicht gewusst habe, wie man diese Sachen auf Französisch schreibe (Urk. 2/2 S. 7). Auf Vorhalt, dass die Nachrichten auf Deutsch verfasst seien, reagierte er nicht weiter, sondern gab an, sie habe ihm gesagt, er solle diese Sätze auf Deutsch schreiben. Er habe nicht gewusst, was sie damit habe machen wollen. Vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung stellte sich der Beschuldigte wiederum auf den Standpunkt, er habe dies auf Wunsch der Privatklägerin geschrieben, da sie ihm gesagt habe, sie freue sich, wenn er solche Ausdrücke und Zeichen verwende (Prot. I S. 10; Prot. II S. 16 f.). Ein solches Aussageverhalten lässt erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Darstellung des Beschuldigten aufkommen. Der Beschuldigte schickte der Privatklägerin nicht nur Textnachrichten, sondern auch Emojis mit Rosen oder Herzen. Am

E. 6.4

Aus den Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine Hinweise auf Erwerbseinkommen oder namhafte Vermögenswerte (Urk. 6/3; Urk. 11/7; Urk. 33/1-2). Er brachte bisher zusammengefasst vor, bis 2012/2013 bzw. 2014 (der Beschuldigte machte hierzu unterschiedliche Angaben, vgl. Urk. 2/2 S. 7; Urk. 2/3 S. 11; Urk. 33/3) im Autohandel tätig gewesen zu sein. Seit seiner Krankheit werde er von seiner Familie unterstützt. Einkommen habe er nicht. Er selbst besitze nichts, seine Familie habe aber Vermögen (Urk. 2/1 S. 2; Urk. 2/2 S. 7 ff.; Urk. 2/3 S. 4 f. und 11; Prot. I S. 8 ff.). Der Vorinstanz ist darin zu folgen, dass schon die vom Beschuldigten bisher im Rahmen des Verfahrens gemachten Angaben zu seiner persönlichen und finanziellen Situation nicht ganz widerspruchsfrei ausgefallen sind. Auf ihre zutreffenden Erwägungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 42 S. 30 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führt der Beschuldigte neu aus, er verdiene ca. 20'000.– pro Monat (Währung unklar) durch seine Tätigkeit im Familienbetrieb. Gefragt nach seiner Tätigkeit im Tatzeitraum gab er an, der Familienbetrieb sei eigentlich immer gut gelaufen. Er habe damals zwar nicht aktiv mitgearbeitet, da er in der Schweiz gewesen sei (Prot. II S. 7 f.), aber gleichwohl daraus ein Einkommen erhalten (Prot. II S. 13). Er selber habe zudem Vermögen. Er habe Geld, aber bis jetzt keine Immobilien. Auf die Frage, in welcher Grössenordnung er denn Geld habe, führt er aus, er habe viel Geld. Dies begründete er sinngemäss damit, dass der Nachlass seines verstorbenen Vaters durch Anlage vermehrt, aber noch nicht zwischen den Erben aufgeteilt worden sei (Prot. II S. 8 f.). Weiter führt er aus, er habe zum Tatzeitpunkt über eigenes Geld verfügt und kein zusätzliches Geld gebraucht. Er wäre in der Lage gewesen, von der Privatklägerin ausgeliehenes Geld sofort zurückzuzahlen, hätte er sich von ihr

etwas ausgeliehen. Wenn er Geld gebraucht hätte, hätte er zudem einen Geschäftspartner in der Automobilbranche oder seinen Bruder fragen können. Von seiner Familie habe er aber bereits Geld bekommen, so viel er wollte. Dies sei auch ein Grund gewesen, weshalb die Privatklägerin von ihm Geld gewollt habe. Diese habe gesehen, dass er zu Geld komme, wenn er wolle, und dass er grosszügig zu ihr gewesen sei. Er und seine

- 22 - Familie seien ja reich und hätten Geld (Prot. II S. 11, 13 und 15). Diese neuen Behauptungen, wonach der Beschuldigte doch über erhebliche Einkommen und Vermögen verfüge und bereits im Tatzeitraum verfügt habe, widersprechen sowohl den Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen wie auch den bisherigen Aussagen des Beschuldigten. Sie sind zudem vage und nicht fassbar formuliert. Nachdem ihm gerade vorgeworfen wird, gegenüber der Privatklägerin Reichtum vorgespielt zu haben, ist der nun im Berufungsverfahren neu vorgebrachte "tatsächliche Reichtum" als nachgeschobene Schutzbehauptung einzuordnen.

E. 6.5

Der Beschuldigte bestritt stets, seine Verhältnisse gegenüber der Privatklägerin besser dargestellt zu haben, als sie in Wirklichkeit waren. Insbesondere bestritt er ihre Darstellung, wonach er ihr gegenüber geltend gemacht habe, im Diamanten-, Gold- bzw. Immobilienhandel tätig gewesen zu sein. Er habe keine Geschäfte in Dubai oder Indien getätigt und entsprechend auch keine Telefonate aus diesen Ländern erhalten oder Provisionen erwartet (Urk. 2/2 S. 3, 8, 10 f.; Prot. I S. 10). An der Berufungsverhandlung führte er, gefragt nach den Zukunftsplänen, aber aus, ihn erwarte in beruflicher Hinsicht ein Immobilien-Bauprojekt in der Schweiz, wobei die Örtlichkeit noch nicht bestimmt sei (Prot. II S. 9 f.). Er proklamiert damit selber eine bislang bestrittene Tätigkeit im Immobiliensektor, wenn auch nur für die Zukunft. Während er sich bisher auf den Standpunkt stellte, der Privatklägerin keinen Reichtum vorgetäuscht, sondern sich ihr als blosser Autohändler präsentiert zu haben, welcher seit 2012/2013/2014 krankheitshalber nicht gearbeitet hat, gibt er sich an der Berufungsverhandlung als tatsächlich reicher Mitinhaber eines Familienunternehmens und Beteiligter an einem Immobilien-Bauprojekt. Mit dieser Kehrtwende vermag der Beschuldigte, wie bereits dargelegt, keine Zweifel daran zu erwecken, dass er im Tatzeitraum einkommens- und vermögenslos war. Diese neuen Aussagen können aber durchaus ein Indiz dafür sein, dass der Beschuldigte bereits gegenüber der Privatklägerin vorgab, im Immobilienhandel geschäftstätig (und vermögend) zu sein. Dies zeigen zudem von ihm versandte Nachrichten, in denen er erwähnt, dass er "Business" bzw. Termine habe. So schreibt er etwa am 22. August 2018: "Ich bin mit Leute ganze Zeit heute für Business". Am 9. Oktober 2018 schreibt er, er habe ein Meeting. Am

E. 6.6

Der Beschuldigte stellt sich auf den Standpunkt, von der Privatklägerin zu keinem Zeitpunkt Geld entgegengenommen zu haben (Urk. 2/1 S. 2 f.; Urk. 2/2 S. 6, 10 und 13 f.; Urk. 2/3 S. 3 f.; Prot. I S. 12 f.; Prot. II S. 12, 14 f.). Entgegen der Vorinstanz (Urk. 42 S. 33) kann aus dem Umstand, dass seine Angaben zu den bestrittenen Darlehen vage ausgefallen sind, nichts abgeleitet werden. Hat der Beschuldigte kein Geld von der Privatklägerin bekommen, können auch keine detaillierten Schilderungen dazu erwartet werden. Auffallend ist jedoch, dass der

- 24 - Beschuldigte in seiner zweiten Einvernahme am 17. August 2020 zum Gegenan- griff übergang und heftige Anschuldigungen gegen die Privatklägerin erhob (vgl. dazu auch die Vorinstanz, Urk. 42 S. 29). So machte er unter anderem geltend, diese habe ihm gesagt, sie wolle eine reiche Frau werden, egal auf welche Art und Weise. Sie sei deshalb in die Schweiz gekommen (Urk. 2/2 S. 4 und 12). Die Privatklägerin habe Geld von reichen Leuten erhältlich machen und mit ihm teilen wollen. Sie habe sich in Interlaken als seine Halbschwester ausgeben und Geld von arabischen Touristen beziehen wollen. Sie habe sich auf den Standpunkt ge- stellt, dass sie einen Titel als Psychiaterin habe und deshalb geschützt sei. Alles, was sie bei der Polizei erzähle, werde man ihr glauben (Urk. 2/2 S. 6 und 12; so auch heute: Prot. II S. 12). Auf Vorhalt eines SMS vom 9. Oktober 2018, in welchem die Privatklägerin um Rückgabe ihres Geldes bat, machte der Beschuldigte in der ersten Einvernahme geltend, dass sie es gewesen sei, welche von ihm Fr. 100'000.– gefordert habe. Er habe ihr nichts versprochen, sondern vorgege- ben, dass er jemanden im Libanon suchen werde. Sie habe den Wunsch immer wieder geäussert (Urk. 2/1 S. 4 f.). An dieser Darstellung hielt er im weiteren Ver- fahren fest (Urk. 2/2 S. 5, 12 und 15; Urk. 2/3 S. 2 und 4). Während er in der ers- ten Einvernahme angab, dass die Privatklägerin Fr. 100'000.– gefordert und die- sen Wunsch immer wieder geäussert habe (Urk. 2/1 S. 4 f.), gab er in der folgen- den Einvernahme neu zu Protokoll, sie habe anlässlich eines Treffens Ende Mai 2019 Fr. 300'000.– von ihm verlangt. Sie habe ihm gesagt, dies sei der erste Faustschlag (Urk. 2/2 S. 8 f.). In der darauffolgenden Einvernahme stellte er die- sen Vorfall noch etwas dramatischer dar, indem er angab, die Privatklägerin habe zu ihm gesagt, sie seien eine Gruppe, die überall sei, und es sei besser für ihn, wenn er das Geld bezahle (Urk. 2/3 S. 3; vgl. auch S. 4). Wie die Vorinstanz zu- treffend festgehalten hat (Urk. 42 S. 29), ist nicht ersichtlich, weshalb der Be- schuldigte nicht bereits in der ersten Einvernahme angab, dass die Privatklägerin ihm gedroht und Fr. 300'000.– von ihm verlangt habe. Der Vorinstanz (Urk. 42 S. 33) ist weiter darin zu folgen, dass die Behauptung des Beschuldigten, die Pri- vatklägerin habe von ihm mehrfach Geld verlangt, keinerlei Grundlage in den Ak- ten findet. Dies erstaunt, zumal der Beschuldigte geltend macht, er sei von der Privatklägerin mit Nachrichten bombardiert worden (Urk. 2/2 S. 6).
Im Übrigen

- 25 - weist die bei den Akten liegende Kommunikation klar darauf hin, dass es die Pri- vatklägerin war, welche dem Beschuldigten Geld ausgeliehen hat. Dies ergibt sich nicht nur aus der Kommunikation ab anfangs 2019, als von der Privatklägerin konkrete Forderungen gestellt wurden, sondern schon aus früheren Nachrichten. Zu verweisen ist etwa auf das bereits erwähnte SMS vom 9. Oktober 2018, worin sie den Beschuldigten bittet, ihr das Geld zurückzugeben, und dasjenige vom 31. Oktober 2018, worin sie den Beschuldigten fragt, ob er das Geld immer noch benötige (Urk. 3/2/6). Insgesamt vermögen die Aussagen des Beschuldigten auch in diesem Punkt nicht zu überzeugen. 7. Fazit 7.1. Nach dem Erwogenen sind die Aussagen der Privatklägerin als glaubhaft einzustufen. Ihre Schilderungen werden durch die Zeugenaussagen von C._____ und B._____ gestützt und fügen sich mit den objektiven Beweismitteln, insbeson- dere den eingereichten Kontoauszügen und der elektronischen Kommunikation, zu einem überzeugenden Gesamtbild zusammen. Daran vermögen die Bestrei- tungen des Beschuldigten und die wenig überzeugenden Zeugenaussagen von D._____ nichts zu ändern. Der Zeitpunkt der Strafanzeige vom 4. Juli 2019 (vgl. Urk. 1 S. 1) erweist sich im Übrigen entgegen der Verteidigung (Urk. 57 Rz. 84 f.) als unverdächtig, da die Privatklägerin gerade im Anwaltsschreiben vom 30. Mai 2019 (Urk. 7/1) deutlich darauf hingewiesen wurde, dass

der Beschuldigte die Rückzahlungsforderung bestritt und keinen Kontakt mehr wollte. 7.2. Gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin ist damit erstellt, dass der Beschuldigte von der Privatklägerin von Mitte Juli bis Ende November 2018 mehr- fach Bargeldbeträge, insgesamt Fr. 44'000.–, erhalten hat. Die Bargeldbeträge wurden dem Beschuldigten als kurzfristiges Darlehen übergeben und hätten in- nert weniger Wochen zurückgezahlt werden sollen. Der Beschuldigte achtete von Anfang an darauf, keine schriftlichen Belege für die Darlehen zu schaffen. Die Geldbeträge wurden in bar übergeben, wobei er nicht dazu bereit war, den Erhalt der Gelder schriftlich zu bestätigen. Die Privatklägerin wurde vom Beschuldigten mit Versprechungen hingehalten und mit erfundenen Geschichten über seine Ge- schäfte getäuscht. Als die Privatklägerin hartnäckig blieb, stellte er in Abrede, von

- 26 - ihr jemals Geld erhalten zu haben. Mit seinem Verhalten zeigt er auf, dass er nie beabsichtigt hatte, der Privatklägerin die ausgeliehenen Bargeldbeträge zurück- zuzahlen. Der Beschuldigte trat gegenüber der Privatklägerin als international tä- tiger vermögender Geschäftsmann auf. Er behauptete, im Libanon über sehr viel Geld zu verfügen und sich nur vorübergehend in einem finanziellen Engpass zu befinden. Im Zeitpunkt der Geldübergaben war er nicht erwerbstätig und verfügte weder über Einkommen noch Vermögen. Er konnte für seinen Lebensunterhalt nicht selbst aufkommen. Die Privatklägerin glaubte indes aufgrund seiner Vor- bringen, dass er über Geld verfügte und ihr die ausgeliehenen Beträge zurück- zahlen könne und werde. Dies auch vor dem Hintergrund ihrer vermeintlich engen Beziehung. Der Beschuldigte und die Privatklägerin hatten sich im Jahr 2013 in Zürich kennengelernt, wobei er ihr Komplimente machte und sie umwarb. Im Herbst 2013 wurde die Beziehung vorläufig beendet. Sie blieben in der Folge in Kontakt, wobei wiederholt liebevolle Nachrichten ausgetauscht wurden. Ab Mitte 2016 ging die Privatklägerin davon aus, dass sich der Beschuldigte im Libanon aufhalte, wobei er sich mehrfach bei ihr meldete (vgl. auch die Aussage der Pri- vatklägerin, wonach der Beschuldigte sie in dieser Zeit immer wieder aus einem riesigen Raum mit Mosaik Shisha rauchend mit Videoanruf angerufen habe: Urk. 3/3 S. 10). Ab Juli 2018 intensivierte sich der Kontakt zwischen dem Be- schuldigten und der Privatklägerin. Letztere ging aufgrund des von ihm gezeigten Verhaltens, insbesondere seiner Nachrichten, davon aus, mit ihm eine feste Be- ziehung zu führen, weshalb sie annahm, ihm Geld anvertrauen zu können. An- ders als von der Privatklägerin angenommen, bestanden von Seiten des Beschul- digten jedoch keine Liebesabsichten. Den von ihm versandten Nachrichten lagen keine echten Gefühle zugrunde, sie waren unehrlich, mithin vorgeschoben. III. Rechtliche Würdigung 1.

Ausgangslage Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten anklagegemäss des gewerbmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB schuldig (Urk. 42 S. 53). Die Er- füllung des Tatbestands des Betrugs erfordert eine qualifizierte, arglistige Täu- - 27 - schung. Nach der Rechtsprechung liegt Arglist vor, wenn der Täter ein Lügenge- bäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften bedient. Bei einfachen fal- schen Angaben wird Arglist bejaht, wenn deren Überprüfung nicht zumutbar oder nicht bzw. nur mit besonderer Mühe möglich ist und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrau- ensverhältnisses unterlassen werde. Massgebend ist, wie der Täter die dem Op- fer zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Selbstschutzes einschätzt. Die Täuschung ist nicht arglistig, wenn das Opfer den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Der Tatbestand erfordert

aber nicht, dass das Opfer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehren trifft, um den Irrtum zu vermeiden. Arglist scheidet nur bei Leichtfertigkeit des Opfers aus, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opferverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden (BGE 147 IV 73 E. 3.2; BGE 143 IV 302 E. 1; BGE 135 IV 76 E. 5.1 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_787/2021 vom 26. November 2021 E. 1.1). Das Bundesgericht hat Be- trug auch bei Opfern angenommen, welchen eine Liebesbeziehung vorgetäuscht wurde bzw. welchen unter Vorspiegelung nicht vorhandener Liebesgefühle und unter Ausnutzung ihrer labilen Persönlichkeit vorgegeben wurde, eine dauerhafte und ernstgemeinte Beziehung eingehen zu wollen, und die dadurch zur Übergabe grösserer Bargeldbeträge motiviert wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_309/2017 vom 16. Oktober 2017 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 10

November 2017 schickte er ihr zudem ein Foto seines Penis (Urk. 3/2/8). Dass dies nicht auf ihren Wunsch geschah, ergibt sich aus ihrer Antwort, wonach es ein schreckliches Bild sei und es nicht in Ordnung sei, dass er ihr so etwas schicke. Dass das Foto im Zusammenhang mit einer Operation des Beschuldigten versandt wurde, ergibt sich aus den damals ausgetauschten Nachrichten. In- sofern ist der Verteidigung zuzustimmen, dass wohl kein sexueller Hintergrund bestand (Urk. 57 Rz. 26). Der Versand eines solchen intimen Fotos weist aber entgegen der Verteidigung klar auf eine engere Beziehung hin, als der Beschuldigte einräumen wollte. Einer flüchtigen Bekannten bzw. einer Person, zu der man in keiner oder nur oberflächlichen Beziehung steht, schickt man wohl kaum ein Penisfoto. Dies muss auch dem Beschuldigten bewusst gewesen sein. Anders ist nicht zu erklären, dass er sich in der ersten Einvernahme, als er mit diesem Vor- gang konfrontiert wurde, in die reichlich absurde Erklärung verstieg, er habe der Privatklägerin damit zeigen wollen, dass sie ihre Hoffnungen auf eine gemeinsa- me Zukunft begraben könne (Urk. 2/1 S. 5 f.). Nach dem Gesagten vermögen seine Aussagen zu seinem Verhältnis mit der Privatklägerin nicht zu überzeugen. Nachdem der Beschuldigte geltend macht, mit der Privatklägerin in keinem nähe- ren Verhältnis, namentlich keinem Liebesverhältnis, gestanden zu sein, lässt sein Verhalten, insbesondere die von ihm versandten Nachrichten, keinen anderen

- 21 - Schluss zu, als dass der Privatklägerin eine Liebesbeziehung vorgetäuscht wur- de.

E. 12

März 2019 teilt er der Privatklägerin mit, dass er viele Termine in Zürich und

- 23 - Bern habe (Urk. 3/2/6). Darauf angesprochen, gab er in der Einvernahme vom

E. 17

August 2020 noch an, er habe nicht gearbeitet und keine Geschäfte gehabt. Es sei Interpretation, was Business sei. Wenn er mit einem Freund Kaffee trinke, sei das Business, man müsse dabei kein Geld verdienen (Urk. 2/2 S. 14). Dem steht allerdings die Aussage der Privatklägerin gegenüber, wonach er ihr gegen- über angegeben habe, dass es sich um Geschäftskunden gehandelt habe (Urk. 3/3 S. 19). Gleichzeitig brachte er auch schon im bisherigen Verfahren vor, die Privatklägerin habe erwartet, über ihn zu Geld zu kommen, und dass er für sie jemanden finde, der ihr Geld bringe (Urk. 2/2 S. 10). Sie habe in ihm nur das Geld gesehen, nichts anderes. Sie habe auf tausend Arten zum Ausdruck gebracht, dass

sie ihn als reichen Mann sehe (Urk. 2/3 S. 5). Der Beschuldigte räumte damit ein, dass die Privatklägerin annahm, er sei vermögend bzw. habe zumindest Zugang zu Geld. Es ist nicht ersichtlich, woraus die Privatklägerin diesen Eindruck hätte haben sollen, wenn nicht aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten. Zu verweisen ist an dieser Stelle auch auf dessen Aussage, wonach man glaube, dass er Millionär sei, wenn man ihn sehe. Wenn er hier und dort in einem Restaurant sei, dann denke man, dass er ein reicher Mann sei (Urk. 2/2 S. 8). Auch hier ist nicht ersichtlich, woraus Aussenstehende diesen Eindruck gewinnen sollten, wenn nicht aufgrund des Auftretens des Beschuldigten. Mit seinen Aussagen räumte der Beschuldigte indirekt ein, dass sein äusseres Erscheinungsbild nicht mit seinen wahren finanziellen Verhältnissen übereinstimmt. Angesichts der Widersprüchlichkeit seiner Vorbringen und der bei den Akten liegenden Kommunikation vermag die Darstellung des Beschuldigten, wonach die Privatklägerin über seine tatsächliche berufliche und finanzielle Situation Bescheid gewusst habe, nicht zu überzeugen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.